

zuliefern und von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sachgemäß einzulagern.

(2) Der organische Dünger der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie die von den einzelnen Mitgliedern laut Statut aufzubringenden Düngermengen und der zur Verfügung stehende Handelsdünger sind entsprechend des Düngungsplanes unter Beachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Zur Vermeidung einer Arbeitsspitze ist ein Ausbringen des gesamten organischen Düngers sowie der Grunddüngung an Handelsdüngemitteln bis 1. März 1953 anzustreben.

§ 8

(1) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften als vorbildlich wirtschaftende landwirtschaftliche Großbetriebe haben beim Anbau aller Kulturen die fortschrittlichen Anbau- und Arbeitsmethoden anzuwenden. Bei der Beratung der Arbeitspläne ist deshalb festzulegen, wo und in welchem Umfange die neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen der fortschrittlichen Agrarwissenschaft und Praxis angewendet werden. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und ihre Institute sowie die Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen haben die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dabei zu beraten.

(2) Die erreichten Arbeitserfolge sind als Beispiel für andere Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und die werktätigen Bauern in Presse und Rundfunk zu veröffentlichen.

§ 9

Die Deutsche Bauernbank ist verpflichtet, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Beschaffung von Saat- und Pflanzgut sowie Handelsdüngemitteln und landwirtschaftlichem Inventar, das für die Durchführung der Frühjahrsbestellung benötigt wird, vorrangig Kredite zu gewähren.

in.

Die Aufgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen

Auf Grund der Erfahrungen des Vorjahres haben viele Maschinen-Traktoren-Stationen die Vorbereitung der Frühjahrsbestellung besser organisiert. Insgesamt sind aber die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die in größerem Umfange von den Maschinen-Traktoren-Stationen durchzuführenden Feldarbeiten unbefriedigend.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bezirksverwaltungen der Maschinen-Traktoren-Stationen haben bisher die Durchführung der Reparaturarbeiten nur wenig angeleitet und kontrolliert. Das bisherige Ministerium für Maschinenbau hat seine Aufgaben bei der Versorgung der Landwirtschaft mit Traktoren, Landmaschinen und Ersatzteilen ungenügend erfüllt. Die Ausbildung von Traktoren, Brigadiers und anderen Kadern für die Mechanisierung der Landwirtschaft erfolgt unbefriedigend. Einige Leiter der Abteilungen Landwirt-

schaft der Bezirke und Kreise und einige Leiter von Maschinen-Traktoren-Stationen wiederholen die Fehler der Vorjahre, indem sie den Abschluß von Arbeitsverträgen mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und werktätigen Bauern unzulässigerweise hinauszögern.

§ 10

Zur schnelleren Vorbereitung der Maschinen-Traktoren-Stationen für die Frühjahrsbestellung werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bezirksverwaltungen der Maschinen-Traktoren-Stationen und die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen verpflichtet:

1. Maßnahmen zur Beschleunigung der Reparaturen und Sicherung der Beendigung des Reparaturprogrammes bis 21. Februar zu treffen, wobei eine hohe Qualität der Reparaturen zu gewährleisten ist;
2. bis zum 21. Februar den Abschluß der Arbeitsverträge mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und werktätigen Bauern zu beenden;
3. von Beginn der Frühjahrsbestellung an eine tägliche Kontrolle durchzuführen, um die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen zu gewährleisten;
4. die Ausbildung und Umschulung von Traktoren, Brigadiers und Kombineführern zu verstärken und jeden Traktor mit Schichttraktoren zu besetzen.

§ 11

(1) Die Arbeitspläne der Maschinen-Traktoren-Stationen sind von den Leitern der Stationen in Zusammenarbeit mit den Leitern der Polit-Abteilungen, den Agronomen und technischen Leitern auszuarbeiten, auf die Traktorenbrigaden aufzuschlüsseln und mit den Belegschaften sowie den MTS-Beiräten zu beraten.

(2) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne ist insbesondere folgendes zu beachten:

- a) bevorzugte Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- b) Einsatz aller Traktoren im Mehrschichtensystem,
- c) organisierter und planmäßiger Brigadeeinsatz nach Stundenplan,
- d) Anwendung der Gerätekoppelung bei allen Arbeitsgängen.

(3) Um die Arbeitsorganisation der einzelnen Brigaden zu verbessern, übernehmen die leitenden Funktionäre der MTS die Patenschaft über jeweils ein bis zwei Brigaden.

§ 12

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Deutsche Handelszentrale für Kraftstoffe und Mineralöle haben eine reibungslose Belieferung